

## **Richtlinie für das Möbellager des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale)**

<b>Richtlinie</b>	<b>Beschlossen / Ausfertigung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Richtlinie für das Möbellager des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale) vom 28.10.2014	23.10.2014 / 28.10.2014	01.11.2014

### **1. Zweck des Möbellagers**

Das Möbellager des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale) vermittelt innerhalb des Salzlandkreises gespendete Möbel und elektrische Geräte ausschließlich an Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO).

Des Weiteren wird die Lieferung der gewünschten Einrichtungsgegenstände und deren Aufbau in der jeweiligen Wohnung angeboten.

Das Möbellager dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadt Bernburg (Saale) ist beim Betrieb des Möbellagers selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **2. Standort und Öffnungszeiten des Möbellagers**

Das Möbellager befindet sich im Nebengebäude des Sozialzentrums, Auguststraße 68 in Bernburg (Saale). Anspruchsberechtigte Personen haben montags bis donnerstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr, sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr die Möglichkeit, die gespendeten Einrichtungsgegenstände im Möbellager zu besichtigen.

### **3. Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt von Einrichtungsgegenständen aus dem Möbellager**

Die Vergabe der Einrichtungsgegenstände erfolgt hauptsächlich an natürliche Personen. Die Prüfung der Zugehörigkeit zum Personenkreis im Sinne des § 53 AO erfolgt im Sozialamt. Gemeinnützige Vereine und ähnliche Personenvereinigungen (z.B. Selbsthilfegruppen, Initiativgruppen) können nach Prüfung durch die Verwaltung berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund einer Förderrichtlinie der Stadt eine Zuwendung zum Zweck der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen erhalten könnten.

### **4. Reservierungsfrist**

Besichtigte Möbel und Geräte werden bis zum Zeitpunkt der Bezahlung und Terminvereinbarung zur Auslieferung im Möbellager reserviert.

Die Reservierungsfrist beträgt maximal eine Woche.

## 5. Kosten

Vor Auslieferung der Gegenstände ist ein entsprechendes Entgelt im Rathaus III, Sozialamt, zu entrichten.

Zurzeit gelten folgende Preisspannen:

Schrankwand	50,00 EUR bis 100,00 EUR
Couchgarnitur	50,00 EUR bis 100,00 EUR
Kleiderschrank	40,00 EUR bis 80,00 EUR
Schlafzimmer	50,00 EUR bis 120,00 EUR
Einzelbett	30,00 EUR bis 50,00 EUR
Liege/Couch	20,00 EUR bis 50,00 EUR
Stuhl/Sessel	8,00 EUR bis 20,00 EUR
Tisch	10,00 EUR bis 20,00 EUR
Lampe	8,00 EUR
Küchenteil	10,00 EUR bis 18,00 EUR
Spüle	10,00 EUR bis 23,00 EUR
Kücheneckbank	20,00 EUR bis 50,00 EUR
Teppich	5,00 EUR bis 10,00 EUR
Matratze	10,00 EUR bis 20,00 EUR
Lattenrost	10,00 EUR bis 30,00 EUR
Kleinmöbel	10,00 EUR bis 30,00 EUR
Gardinenstangen	5,00 EUR bis 10,00 EUR
Radio	10,00 EUR
Fernsehgerät	10,00 EUR bis 50,00 EUR
Staubsauger	10,00 EUR bis 30,00 EUR
Kühlschrank	30,00 EUR bis 80,00 EUR
Waschmaschine	40,00 EUR bis 80,00 EUR
Elektro-/Gasherd	40,00 EUR bis 80,00 EUR
Spülmaschine	40,00 EUR bis 80,00 EUR

Die genaue Höhe des Entgeltes wird in Abhängigkeit vom Zustand der Möbel und Geräte festgelegt.

Bei besonders gut erhaltenen Gegenständen können diese Preisspannen überschritten werden. Die Entgelte werden dem Jobcenter Salzlandkreis in Rechnung gestellt, wenn diese Stelle bestätigt hat, dass die Kosten im Rahmen einer Wohnungserstaussstattung für ALG -II - Empfänger übernommen werden. Falls der ALG -II- Empfänger den Erhalt von weiteren Einrichtungsgegenständen wünscht, die nicht auf dem entsprechenden Gutschein aufgeführt sind, ist das festgelegte Entgelt durch ihn zu entrichten.

Das gleiche Verfahren gilt bei Wohnungserstaussstattungen im Rahmen des SGB XII (Sozialhilfe).

## 6. Terminvereinbarung

Nach Bezahlung der reservierten Gegenstände ist ein Liefertermin im Sozialamt zu vereinbaren. Der Zeitraum zwischen Bezahlung und Auslieferung ist so kurz wie möglich zu halten (maximal 1 ½ Wochen), da die Lagerung neuer Möbel entsprechende Platzkapazität erfordert.

## **7. Umzüge**

Umzüge werden nicht durchgeführt.

Eine Ausnahme bildet der Auszug eines Bewohners aus der Obdachlosenunterkunft, Auguststraße 68 in eine eigene Wohnung.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Möbellager des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale) vom 28. Mai 2008 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 28. Oktober 2014

gez. Schütze  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)